

**Allgemeine  
Einkaufsbedingungen  
(AEB)**

**der  
LHM Services GmbH**

**Stand: 03/2023**

## Inhalt

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile .....	3
2. Termine, Vertragsstrafe .....	3
3. Versand .....	3
4. Unterauftragnehmer .....	3
5. Ausführung .....	4
6. Beistellungen .....	6
7. Änderungen und Ergänzungen.....	6
8. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht .....	7
9. Vergütung .....	8
10. Abrechnung, Zahlung .....	8
11. Sicherheiten.....	8
12. Mängelhaftung .....	8
13. Haftung der Vertragsparteien .....	9
14. Nutzungsrechte.....	9
15. Schutzrechte Dritter .....	10
16. Veröffentlichungen, Werbeverbot .....	10
17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung.....	10
18. Compliance.....	11
19. Versicherungen.....	13
20. Kündigung, Rücktritt .....	14
21. Pflichten bei Vertragsbeendigung.....	14
22. Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel .....	14
23. Schlussbestimmungen .....	16

### Lesehinweis:

Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Geschlechter (m/w/d) wird in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf die Unterscheidung der Geschlechter verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Die Verwendung erfolgt ausdrücklich im geschlechtsneutralen Sinn.

## **1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile**

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die LHM Services GmbH – nachfolgend Auftraggeber genannt – soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
- 1.2. Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche im Zusammenhang mit der Bestellung getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

## **2. Termine, Vertragsstrafe**

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, pro Kalendertag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) neben der Erfüllung zu verlangen. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

## **3. Versand**

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten anzugeben.
- 3.2. Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für den Auftraggeber nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

## **4. Unterauftragnehmer**

- 4.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer)

weitergeben, wobei klargestellt wird, dass mit dem Auftragnehmer nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Unterauftragnehmer anzusehen sind. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Unterauftragnehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 4.2. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Unterauftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den Auftraggeber zur Verweigerung der Zustimmung.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Unterauftragnehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
- 4.4. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ein, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber mögliche Schäden zu ersetzen, die diesem aus dem vertragswidrigen Einsatz von Unterauftragnehmern entstehen. Dies umfasst auch mögliche Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber auf die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für Leistungserbringer des Unterauftragnehmers.
- 4.5. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Unterauftragnehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der Auftraggeber oder der Unterauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 4.6. Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Auftragnehmers durch Unterauftragnehmer ausgeführt, hat der Auftraggeber Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des Auftragnehmers finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

## **5. Ausführung**

- 5.1. Der Auftragnehmer sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu beachten.
- 5.3. Der Auftragnehmer stellt für sich und die von ihm zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers eingesetzten Unternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende

Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers eingesetzten Unternehmer im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG (Mindestlohngesetz) in Anspruch genommen wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber für den Fall, dass dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers eingesetzten Unternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber hat für den Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines von ihm im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers eingesetzten Unternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

- 5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.
- 5.5. Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

- 5.6. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.
- 5.7. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.8. Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung der Vertragswidrigkeit nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 5.9. Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere auch alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. behördliche Bescheinigungen) sind zusätzlich in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.

- 5.10. Bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Auftragnehmers vor der Lieferung an den Auftraggeber zu informieren.

## **6. Beistellungen**

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 6.2. Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

## **7. Änderungen und Ergänzungen**

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen (gilt nicht für Bauverträge (§ 650a BGB) oder Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB))
- 7.1.1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Änderungsbefugnis bezieht sich auch auf zeitliche Änderungsanordnungen und hierbei insbesondere auch auf Kapazitätsverstärkungen, Beschleunigungsmaßnahmen etc..
- 7.1.2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.1.3. Beeinflussen die Änderungen und Ergänzungen vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und Termine, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderungen und Ergänzungen bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren. Der Auftragnehmer hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des Auftraggebers Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z.B. Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Unterauftragnehmerangebote oder Rechnungen) zu gewähren. Wird eine Einigung vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.
- 7.1.4. Der Auftragnehmer hat evtl. von Änderungen und Ergänzungen betroffene Leistungen unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber herauszugeben.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen von Bauverträgen (§ 650a BGB) oder Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB)
- 7.2.1. Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist, zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich

Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben. Das Angebot muss prüfbar sein.

- 7.2.2. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 7.2.3. Erzielen die Parteien binnen einer angemessenen Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Ziff. 7.2.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 7.2.4. Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist gemäß Ziff. 7.2.3 zu, soweit
  - 7.2.4.1. der Auftragnehmer ein Angebot gemäß Ziff. 7.2.1 nicht rechtzeitig oder nicht in angemessener Frist vorgelegt hat oder
  - 7.2.4.2. nach Vorlage des Angebots eine Einigung gemäß Ziff. 7.2.2 endgültig gescheitert ist oder
  - 7.2.4.3. die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 7.2.5. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 7.2.6. Die Anordnungen gemäß Ziff. 7.2.3 bzw. Ziff. 7.2.4 sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Projektleiter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

## **8. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 8.1. Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.2. Der Auftraggeber prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

## **9. Vergütung**

- 9.1. Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 9.2. Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

## **10. Abrechnung, Zahlung**

- 10.1. Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angeben.
- 10.2. Zahlungsfristen beginnen mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.3. Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der Auftragnehmer seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.
- 10.4. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt: Der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share-Regelung).

## **11. Sicherheiten**

- 11.1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 11.2. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.
- 11.3. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

## **12. Mängelhaftung**

- 12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich sind und die vereinbarte Beschaffenheit haben sowie darüber hinaus das Vorhandensein garantierter Merkmale.
- 12.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und unter Berücksichtigung seiner

betrieblichen Belange zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- 12.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 12.4. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente von Neuem.
- 12.5. Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 12.6. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung, so ist der Auftraggeber berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Auftragnehmers nachzubauen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.
- 12.7. Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.

### **13. Haftung der Vertragsparteien**

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 13.2. Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen. Die Regelungen gelten entsprechend für die Haftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

### **14. Nutzungsrechte**

- 14.1. Der Auftraggeber darf die Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Unternehmensbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses

Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.

- 14.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **15. Schutzrechte Dritter**

- 15.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 15.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 15.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen; in diesen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren.
- 15.4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **16. Veröffentlichungen, Werbeverbot**

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

## **17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

- 17.1. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 17.2. Forderungen des Auftragnehmers aus der Bestellung können unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abgetreten werden.

## 18. Compliance

### 18.1. Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche und Betrug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteilsgewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche und Betrug verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter und leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-) Zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

### 18.2. Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

18.2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

18.2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

### 18.3. Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht

entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

#### 18.4. Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personenbezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/1996 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

18.4.1. ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,

18.4.2. Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind,

18.4.3. auf Weisung einer Person handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert noch dass der Auftragnehmer einer solchen Person unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter Ziffer 18.4. abgebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von 18.4.1. bis 18.4.3. zutreffen, soweit deren Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände dieser Ziffer 18.4. überprüfen zu können.

#### 18.5. Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

#### 18.6. Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

#### 18.7. Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

#### 18.8. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### 19. Versicherungen

#### 19.1. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine

Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- 19.2. Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 19.3. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 19.4. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

## **20. Kündigung, Rücktritt**

- 20.1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.
- 20.2. Der Auftraggeber kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten,
  - 20.2.1. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers von diesem selbst das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
  - 20.2.2. wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die vom Auftragnehmer beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 20.3. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## **21. Pflichten bei Vertragsbeendigung**

Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Auftragnehmers zu Systemen und Betriebsgelände des Auftraggebers aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände zurück. Satz 2 gilt entsprechend für sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen.

## **22. Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel**

- 22.1. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des Auftraggebers, die derzeit unter dem folgenden Link <https://m-bildung.de/datenschutz-lhm-services-gmbh> abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 22.2. Sofern es sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt, gilt ergänzend und vorrangig der "Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (AVV)", den die Parteien in einem solchen Fall zwingend abschließen werden. Die AVV-Vorlage des Auftraggebers liegt als Anlage bei oder kann beim Auftraggeber angefordert werden.
- 22.3. Sofern Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung festlegen und sie damit gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, schließen sie eine entsprechende Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO ab.
- 22.4. Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 22.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 22.6. Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen durch Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.
- Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen durch Externe“ sind online auf unserer Website <https://m-bildung.de> im Download-Bereich für externe Dienstleister verfügbar.
- 22.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder

- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 22.8. Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftragnehmer oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für „Big-Data-Zwecke“, wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten nach Maßgabe Ziff. 14 uneingeschränkt zu nutzen.

- 22.9. Bei Verstoß gegen die vorstehend in Ziffer 22 genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist München.

- 23.2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist München, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

- 23.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 23.4. Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

- 23.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.